



29.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(120/2013)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des französischen Senats zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (COM(2013)0550 – C7-0241/2013 – 2013/0265(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des französischen Senats zu dem genannten Vorschlag.

EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG
MIT EINER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

zu der Vereinbarkeit des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge [COM (2013) 550 endg.] mit dem Subsidiaritätsprinzip

Die folgende Entschließung des Finanzausschusses ist gemäß Artikel 73g Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Senats zur Entschließung des Senats geworden:

Der Vorschlag für eine Verordnung (COM (2013) 550) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge sieht insbesondere die Deckelung der Interbankenentgelte auf 0,20% für Debitkarten bzw. auf 30% für Kreditkarten vor. Diese Obergrenze würde zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für die grenzüberschreitenden Transaktionen und zwei Jahre für die nationalen Transaktionen angewendet werden.

Gestützt auf Artikel 88 Absatz 6 der Verfassung

macht der Senat folgende Anmerkungen:

- Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden kann, „sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“.
- Artikel 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bestimmt Folgendes: „Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet“.
- Die Folgenabschätzung, die dem Vorschlag für eine Verordnung beigelegt ist, weist Lücken infolge fehlender quantitativer Daten, der Ungewissheit hinsichtlich der Folgen des Vorschlags und ungenügender vertiefter ökonomischer Studien auf.
- Die unzureichende Analyse erlaubt es nicht, sich zu vergewissern, dass:
 - * die Kommission zutreffend festgelegt hat, auf welcher Ebene gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gehandelt werden soll;
 - * Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht geeignet seien, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Senat kommt daher zu dem Schluss, dass der Vorschlag für eine Verordnung in der derzeitigen Fassung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Dieser Entschließungsantrag wurde am 26. November 2013 zu einer Entschließung des Senats.